



2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs der Stadt Waren (Müritz) vom 10. März 2004

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 584) hat die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) am 13. Dezember 2017 folgende 2. Änderungssatzung erlassen.

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Waren (Müritz) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs der Stadt Waren (Müritz) vom 10. März 2004 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 13. November 2008 wird wie folgt geändert:

In § 3 Höhe der Gebühren

Wahlgrab 1. Abteilung	1.443,20 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes Wahlgrab 1. Abteilung pro Jahr	57,72 €
Wahlgrab 2. Abteilung	884,06 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes Wahlgrab 2. Abteilung pro Jahr	35,36 €
Rasenwahlgrab (2 Särge) (inklusive Pflege)	3.482,82 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes Rasenwahlgrab pro Jahr	139,31 €
Reihengrab bis 5. Lebensjahr	235,75 €
Reihengrab ab 5. Lebensjahr	736,71 €
Rasenreihengrab (inklusive Pflege)	1.515,21 €
Urnenreihengrab	302,24 €
Urnenreihengrab (2 Urnen) (inklusive Pflege)	1.138,88 €
Verlängerung bei 2. Urnenbeisetzung pro Jahr	56,94 €



Urnenwahlgrab bis 4 Urnen	465,45 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes Urnenwahlgrab bis 4 Urnen pro Jahr	23,27 €
Urnenwahlgrab bis 6 Urnen	528,92 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes Urnenwahlgrab bis 6 Urnen pro Jahr	26,44 €
Anonymes Urnengrab	743,18 €
Urnengrab in historischer Grabkapelle	1030,40 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes Urnengrab in historischer Grabkapelle (pro Jahr)	51,52 €
Feierhalle	98,84 €
Namensnennung für anonymes Urnengrab	177,29 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waren, den 18.12.2017

Möller - Siegel-
Bürgermeister

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Waren (Müritz) geltend zu machen.